

Verordnungsentwurf

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Mobilitätsdatenverordnung

A. Problem und Ziel

Die multimodale Mobilität verspricht ein hohes Nutzungspotential. So steigt durch eine bessere Vernetzung des öffentlichen Verkehrs unmittelbar die Ressourcen- und Energieeffizienz im Verkehr. Transparente Echtzeitinformationen über Personenbeförderungsdienstleistungen tragen dazu bei, dass vorhandene Infrastrukturen effizienter und damit auch nachhaltiger als bisher genutzt werden können. Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Potentiale ist die Zugänglichkeit zu den dafür notwendigen Daten. Mit den §§ 3a bis 3c des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungswesens vom (...) (BGBl. I ...) geändert worden ist, wird daher eine Pflicht für personenbefördernde Unternehmer oder Vermittler solcher Leistungen begründet, die bei der Ausführung ihrer Beförderungsdienstleistungen entstehenden statischen und dynamischen Daten über den Nationalen Zugangspunkt zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung tritt für statische Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Personenbeförderungsgesetzes am ersten Tag des 5. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, für statische Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe a des Personenbeförderungsgesetzes zum 1.01.2022 sowie für dynamische Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Buchstabe d sowie Nummer 2 Buchstabe b des Personenbeförderungsgesetzes zum 1.07.2022 in Kraft. Aus Synergiegründen werden hierbei auf Länderebene betriebene Systeme bei der Datenbereitstellung eng eingebunden.

Die nachfolgenden Regelungen sollen die technischen Vorgaben an den Dateneingang und den Datenausgang bei der Bereitstellung dieser Daten und die zu verwendenden Datenformate sowie die Zusammenarbeit mit dem Nationalen Zugangspunkt konkretisieren, damit eine zweckentsprechende Nutzung der Daten möglich ist.

B. Lösung

Nach § 57 Absatz 1 Nummer 12 des Personenbeförderungsgesetzes erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Datenbereitstellung und -verwendung nach den §§ 3a bis 3c des Personenbeförderungsgesetzes notwendigen Vorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bezüglich der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wird nach § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 1. September 2000, zuletzt

geändert durch Beschluss der Bundesregierung vom 11. September 2019 (GGO) auf die Darstellung im Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom (...) (BGBl. I) verwiesen. Es ist nicht erkennbar, dass durch den Vollzug dieser Rechtsverordnung weitere Haushaltsausgaben betroffen sind.

E. Erfüllungsaufwand

Bezüglich der Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird nach § 62 Absatz 2 GGO auf die Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom (...) (BGBl. I) verwiesen. Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung der im Personenbeförderungsgesetz bereits enthaltenen Verpflichtungen. Auf den dort festgestellten Erfüllungsaufwand für die Wahrnehmung dieser Pflichten wird deshalb Bezug genommen. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand fällt bei der Durchführung dieser Rechtsverordnung nicht an.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Mobilitätsdatenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Nummer 12 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts (BGBl. I S. [bitte einsetzen] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie:

§ 1

Gegenstand der Rechtsverordnung

Diese Verordnung konkretisiert:

1. die Pflichten der Unternehmer und der Vermittler nach § 3a des Personenbeförderungsgesetzes zur Bereitstellung der in der Anlage aufgeführten Daten über den im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur durch die Bundesanstalt für Straßenwesen betriebenen Nationalen Zugangspunkt - auch unter Einbeziehung von auf Länderebene betriebenen Systemen -, die einzusetzenden Datenformate, die Anforderungen an den Datenaustausch und die Datenweitergabe;
2. die Anforderungen an die Registrierung sowie die Anforderungen an die Weiterverwendung von Daten insbesondere durch Dritte und die Verknüpfung der Daten zur Bereitstellung von Reiseinformations- und Mobilitätsdiensten gegenüber Verbraucherinnen und Verbraucher.

§ 2

Zusammenarbeit mit dem Nationalen Zugangspunkt; Erfüllungsgehilfe

(1) Unternehmer und Vermittler haben dem Nationalen Zugangspunkt Folgendes anzugeben:

1. den Namen, eine zustellungsfähige Anschrift im Inland, eine Kontaktperson, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
2. falls vorhanden, den Firmennamen, den Namen einer vertretungsberechtigten Person, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dieser Person,
3. im Fall der freiwilligen Bereitstellung von Daten nach § 3a Absatz 1 durch einen Einzelunternehmer, Nachweis über die Einwilligung nach Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zur Verwendung personenbezogener Daten.

Änderungen nach Satz 1 sind dem Nationalen Zugangspunkt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird zur Bereitstellung der in § 3a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Daten ein Erfüllungsgehilfe nach § 3a Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt, hat dieser gegenüber dem Nationalen Zugangspunkt Folgendes anzugeben:

1. Name und Anschrift, sowie eine Kontaktperson unter Angabe von deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
2. Erklärung, dass alle Daten nach § 3a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes ausschließlich über den Erfüllungsgehilfen an den Nationalen Zugangspunkt übermittelt werden und
3. Nachweis, dass der Erfüllungsgehilfe ermächtigt wurde, alle Rückmeldungen des Nationalen Zugangspunktes zur Bereitstellung von Daten nach § 3a des Personenbeförderungsgesetzes entgegenzunehmen sowie
4. im Fall der freiwilligen Bereitstellung von Daten nach § 3a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes durch einen Einzelunternehmer, Nachweis über die Einwilligung des Unternehmers nach Artikel 4 Nummer 11 der Datenschutz-Grundverordnung zur Verwendung personenbezogener Daten.

Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 4 sind dem Nationalen Zugangspunktes unverzüglich mitzuteilen.

(3) Unternehmer, Vermittler oder der Erfüllungsgehilfe haben die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben und Mitteilungen elektronisch nach den Vorgaben des Nationalen Zugangspunktes zu erteilen.

(4) Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 finden entsprechend Anwendung, soweit Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 vorrangig über Systeme bereitgestellt werden, die auf Länderebene einzeln oder in einem gemeinsamen Systemverbund betrieben werden. Diese Systeme sind Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 3a Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes. Auf der Website des Nationalen Zugangspunktes werden Informationen zu diesen Systemen vorgehalten. Hierzu stellen die Systeme auf Länderebene dem Nationalen Zugangspunkt die notwendigen Informationen zur Verfügung und arbeiten mit diesem zusammen.

§ 3

Datenformate

(1) Art und Inhalt der nach § 3a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes bereitzustellenden Daten, die zu verwendenden elektronischen Formate und Datenmodelle sowie die bereitzuhaltenden Schnittstellen regelt die Anlage. Danach gilt: Die Bereitstellung von Reiseinformationen im Sinne der Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (ABl. L 272/1 v. 21.10.2017) erfolgt auf der Grundlage der dort vorgesehenen Datenformate. Im Übrigen erfolgt die Bereitstellung von Daten entsprechend der in der Anlage vorgegebenen Formate, Datenmodelle und Schnittstellen.

(2) Unternehmer und Vermittler sind verpflichtet, die bereitzustellenden Daten regelmäßig zu aktualisieren, soweit sich in ihrem Geschäftsbetrieb Änderungen ergeben sollten. Dynamische Daten sind in Echtzeit zu aktualisieren.

§ 4

Anforderungen an den Datenaustausch und die Zusammenarbeit

(1) Unternehmer und Vermittler stellen bei dem Aufbau ihrer Dienste und Systeme sicher, dass die Interoperabilität gewährleistet ist, insbesondere dass die bereitgestellten Daten zu den nach § 3b des Personenbeförderungsgesetzes vorgesehenen Zwecken verwendet werden können. Unternehmer und Vermittler haben hierzu die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen sicherzustellen. Die bereitgestellten Datensätze sind stets aktuell zu halten. Soweit ein Erfüllungsgehilfe eingesetzt wird, gelten die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 für diesen entsprechend.

(2) § 6 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1553) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2640) geändert worden ist, findet Anwendung.

§ 5

Datenweitergabe

(1) Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie nach § 6 registrierte Dritte erhalten auf Anfrage über den Nationalen Zugangspunkt Zugang zu den in der Anlage benannten Daten zu den in § 3b Absatz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bestimmten Zwecken. Die Datenweitergabe erfolgt über eine vom Nationalen Zugangspunkt angebotene Standardschnittstelle, die einen elektronischen Abruf ermöglicht.

(2) Sofern ein registrierter Dritter gegen die Vorgaben nach § 3b Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes oder nach den §§ 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 verstößt, hat der Betreiber des Nationalen Zugangspunktes unmittelbar nach Kenntniserlangung das Recht, dem registrierten Dritten den Zugang zu den Daten nach Absatz 1 zu entziehen.

§ 6

Registrierung von Dritten

(1) Anbieter von Mobilitäts- und Reiseinformationsdiensten für Endnutzer (Dritte) haben sich beim Nationalen Zugangspunkt zu registrieren. Die Registrierung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Dritten, Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse,
2. den Namen der Kontaktperson unter Angabe von deren Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse.

Änderungen der Angaben nach Absatz 1 Satz 2 sind dem Nationalen Zugangspunkt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Registrierung sowie die Übermittlung von Änderungsmitteilungen erfolgen elektronisch nach den Vorgaben des Nationalen Zugangspunktes.

§ 7

Bestimmungen für die Weiterverwendung von Daten durch Dritte und die Verknüpfung der Daten zu Mobilitäts- und Reiseinformationsdiensten gegenüber Verbraucherinnen und Verbraucher

Für die Verwendung der nach § 5 Absatz 1 über den Nationalen Zugangspunkt zur Verfügung gestellten Daten durch Dritte gelten folgende Maßgaben:

1. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 sind zu erfüllen.
2. Die Daten sind unter Zuordnung zum jeweiligen Unternehmer oder Vermittler und dessen Beförderungsangebot nach dem Personenbeförderungsgesetz zu verwenden.
3. Die Daten sind vorbehaltlich von Absatz 1 Nummer 4 unverändert in den jeweiligen elektronischen oder App-basierten Mobilitäts- oder Reiseinformationsdienst zu integrieren, die Dateninhalte dürfen nicht verfälscht oder in anderer Weise als zu den zugelassenen Zwecken verwendet werden.
4. Sofern registrierte Dritte die Daten um zusätzliche Informationen ergänzen, sind die Daten, die über den Nationalen Zugangspunkt bezogen wurden, durch eindeutige Quellenangaben kenntlich zu machen.
5. Bei dynamischen Daten ist dafür zu sorgen, dass im elektronischen oder App-basierten Mobilitäts- und Reiseinformationsdienst der jeweils aktuelle Stand der Daten verwendet wird.
6. Die Mobilitäts- oder Reiseinformation, insbesondere deren Darstellung, darf nicht irreführend und dadurch geeignet sein, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Auswahl von Mobilitäts- oder Reisewegen zu beeinträchtigen.

§ 8

Vorgaben zur technischen Ausgestaltung

Der Betreiber des Nationalen Zugangspunktes kann die technische Ausgestaltung der elektronischen Datenbereitstellung sowie der Datenweitergabe näher bestimmen. Für die elektronische Bereitstellung sowie die elektronische Weitergabe der Daten stellt der Nationale Zugangspunkt definierte Standardschnittstellen zur Verfügung. Erfolgt die Bereitstellung von Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 über Systeme der Länder, bestimmen diese die technische Ausgestaltung der elektronischen Datenbereitstellung gegenüber dem Unternehmer oder dem Vermittler. Die Systeme auf Länderebene müssen jederzeit sicherstellen, dass eine umgehende Datenweitergabe an den Nationalen Zugangspunkt auch in Echtzeit möglich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

Anlage

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	statisch/dynamisch	Geforderte Datenformate (in entsprechenden Datenmodellen)	Alternative Datenformate (in entsprechenden Datenmodellen)*	Protokoll / Schnittstelle / Webservice**
Daten zur Beförderung von Personen im Linienverkehr	Verkehrsdienstleister	Name des Anbieters, Kontaktdaten des Anbieters (Telefon, Webseite, E-Mail, Sonstige), Beschreibung der Dienstleistung	statisch	XML (NeTEx / VDV-462) NeTEx	CSV (GTFS), JSON	HTTPS, SOAP, REST
	Fahrpläne	(Soll-)Fahrpläne mit An- und Abfahrtszeiten an den jeweiligen Haltestellen, Haltezeiten, Anschlüsse,	statisch	XML (NeTEx / VDV-462) NeTEx	CSV (GTFS), JSON	HTTPS, SOAP, REST
	Betriebskalender	Betriebszeiten und Betriebskalender mit einer Zuordnung zwischen Tageskategorien und Kalendertagen	statisch	XML (NeTEx / VDV-462) NeTEx	CSV (GTFS), JSON	HTTPS, SOAP, REST
	Routen	Netztopologie, Streckendaten, Liniennetz, Bediengebiet	statisch	XML (NeTEx / VDV-462) bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	CSV (GTFS), (Geo)JSON, GML	HTTPS, SOAP, REST, WMS/WFS/OGC-API (nach INSPIRE-Vorgaben)
	Tarifdaten / Preise	Gängige Basis-/Normaltarife, Fahrgastkategorien, Gängige Tarifprodukte, Sondertarifprodukte, Tarifzonen, Geschäftsbedingungen	statisch	XML (NeTEx / VDV-462) NeTEx (service level 2+3)	CSV (GTFS), JSON	HTTPS, SOAP, REST
	Buchungs- und Bezahlmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Erfüllungsmethoden, Zahlungsmethoden	statisch	XML NeTEx (service level 2+3)	CSV, JSON	HTTPS, REST
	Fahrzeuge	Fahrzeugart (Bus, U-Bahn, usw.), Eigenschaften (Barrierefreiheit, Umweltstandard)	statisch	XML (NeTEx / VDV-462) NeTEx	CSV (GTFS), JSON	HTTPS, SOAP, REST
	Statusänderungen bezogen auf Fahrplan und Routen	Störungen, Ausfälle, Umleitungen	dynamisch	XML (SIRI) SIRI	Protocol buffers (GTFS-RT), (Geo)JSON, CSV	HTTPS, SOAP, REST, MQTT
	Abweichungen vom Fahrplan	Verspätungen / Voraussichtliche Abfahrts-/Anfahrtszeiten	dynamisch	XML (SIRI) SIRI	Protocol buffers (GTFS-RT), (Geo)JSON, CSV	HTTPS, SOAP, REST, MQTT
Verfügbarkeit von Fahrzeugen in Echtzeit und deren tatsächliche oder prognostizierte Auslastung	Position der Fahrzeuge in Echtzeit oder voraussichtliche Ankunftszeit an Haltepunkt (siehe Abweichungen vom Fahrplan)	dynamisch	XML (SIRI) SIRI	Protocol buffers (GTFS-RT), (Geo)JSON, CSV	HTTPS, SOAP, REST, MQTT	
Daten zu Zugangsknoten und deren Infrastruktur	Zugangsknoten / Haltepunkte	Geokoordinaten von Haltestellen, Haltepunkten, Haltestellenbereichen, Bahnhöfen und anderen Zugangsknoten	statisch	XML (NeTEx / VDV-462) bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	CSV (GTFS), (Geo)JSON, GML	HTTPS, SOAP, REST, WMS/WFS/OGC-API (nach INSPIRE-Vorgaben)
	Infrastruktur an Zugangsknoten / Haltestellen	Plattformen, Zugänglichkeit wie Treppen oder Aufzüge, Fußwege, Barrierefreiheit, vorhandene Treppen / Aufzüge, Standorte von Verkaufsstellen / Ticketautomaten, allgemeine Informationen wie Öffnungszeiten	statisch	XML (NeTEx / VDV-462) bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben NeTEx	CSV (GTFS), (Geo)JSON, GML	HTTPS, SOAP, REST, WMS/WFS/OGC-API (nach INSPIRE-Vorgaben)
	Statusänderungen bezogen auf Zugangsknoten / Haltepunkte / Haltestellen und sonstige Infrastruktur	Aktueller Zustand hinsichtlich eingeschränkter Zugänglichkeit (wie z.B. Plattformen, Verkaufsstellen, Treppenhäuser, Rolltreppen, Aufzüge)	dynamisch	XML (SIRI) bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben SIRI	Protocol buffers (GTFS-RT), (Geo)JSON, CSV, GML	HTTPS, SOAP, REST, MQTT, WMS/WFS/OGC-API (nach INSPIRE-Vorgaben)

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detaillinformationen	statisch/dynamisch	Geforderte Datenformate (in entsprechenden Datenmodellen)	Alternative Datenformate (in entsprechenden Datenmodellen)*	Protokoll / Schnittstelle / Webservice**
Daten zur Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr	Beförderungsdienstleister	Name des Anbieters, Kontaktdaten des Anbieter (Telefon, Webseite, E-Mail, Sonstige), Beschreibung der Dienstleistung	statisch	JSON NeTeX	XML, CSV	HTTPS, REST
	Gebiete/Zeiten	Gebiete, in denen die Mobilitätsdienstleistung angeboten wird; ggf. ab wann Dienste im entsprechenden Gebiet angeboten werden	statisch	JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	XML, CSV, GML	HTTPS, REST, WMS/WFS/OGC-API (nach INSPIRE-Vorgaben)
	Standorte	Geokoordinaten, Adresse, Beschreibung von Taxistandorten, Mietwagenstationen und Stationen für den gebündelten Bedarfsverkehr	statisch	(Geo)JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	XML (DATEX II), CSV, GML	HTTPS, SOAP, REST, WMS/WFS/OGC-API (nach INSPIRE-Vorgaben)
	Preise	Gängiger Basis-/Normalpreis; Sonderprodukte; Geschäftsbedingungen	statisch	(Geo)JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben NeTeX (Service level 2+3)	CSV(GTFS), XML (NeTeX / VDV-462)	HTTPS, SOAP, REST
	Fahrzeuge	Informationen zum eingesetzten Fahrzeugpool (inklusive Fahrzeugtyp und Angaben zu Barrierefreiheit und Umweltstandard)	statisch	JSON NeTeX	CSV, XML	HTTPS, REST
	Verfügbarkeit an Standorten in Echtzeit	Verfügbarkeit von Fahrzeugen in Echtzeit an Taxistandorten und Mietwagen-Stationen (Anzahl inklusive Fahrzeugtyp und Angaben zur Barrierefreiheit)	dynamisch	(Geo)JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben DATEX II	XML (DATEX II), GML	HTTPS, SOAP, REST, MQTT, WMS/WFS/OGC-API (nach INSPIRE-Vorgaben)
	Buchungs- und Bezahlmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Erfüllungsmethoden, Zahlungsmethoden	statisch	JSON NeTeX (service level 3)	CSV, XML	HTTPS, REST
	mögliche dynamische Preisinformationen	Kalkulierter Preis gemäß individualisierter Anfrage	dynamisch	JSON nicht del.VO	CSV, XML	HTTPS, REST
	Verfügbarkeit von Fahrzeugen im Verkehr in Echtzeit und deren Auslastung	Geokoordinaten und Fahrzeugtyp von für eine Fahrt verfügbaren Fahrzeugen in Echtzeit	dynamisch	(Geo)JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben DATEX II	XML (DATEX II), GML	HTTPS, SOAP, REST, MQTT, WMS/WFS/OGC-API (nach INSPIRE-Vorgaben)

* können ergänzend bereitgestellt werden oder alternativ zum geforderten Datenformat, bis dieses produktiv eingesetzt wird

** es sind die für die jeweiligen Datenformate sinnvollen Protokolle / Schnittstellen / Webservices zu verwenden

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den vergangenen Jahren haben viele neue digital basierte Angebote den Personenbeförderungsmarkt erreicht, die von der Echtzeitdarstellung des Fahrplans über einen App-basierten Buchungs- und Bezahlprozess bis hin zu neuartigen bedarfsorientierten Bedienformen reichen. „Multimodalität“ umfasst dabei zum einen die Möglichkeit zum integrierten Ticketing aber auch die Bereitstellung von Echtzeitinformationen z.B. als Applikationen zum Einsteigen, Fahren und späteren Bezahlen. Unternehmen, die diese Dienste anbieten, treten alleine oder in Kombination auf: als Vermittler von Angeboten, als Beförderer von Personen, oder als Betreiber von Systemen, die Verkehrsmittel zur Verfügung stellen, auf. Heute lassen sich Ihre Angebote in der Regel nur einzeln buchen und können nicht direkt kombiniert werden. Zukünftig es das Ziel des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, dass die unterschiedlichen Verkehrsmittel und Dienstleistungen einfacher und gezielter als bisher von Tür zu Tür kombiniert oder auch bedarfsgerecht einzeln genutzt werden können.

Die Potentiale der multimodalen Mobilität versprechen einen hohen Nutzen. Durch eine bessere Vernetzung des öffentlichen Verkehrs wird dessen Nachfrage gestärkt. Dies fördert unmittelbar die Ressourcen- und Energieeffizienz im Verkehr. Transparente Echtzeitinformationen zu allen Mobilitätsangeboten tragen dazu bei, dass die Infrastrukturen besser gemäß den vorhandenen Kapazitäten genutzt werden können. Bedarfsangebote versprechen unter anderem eine kostengünstige Mobilitätsgrundversorgung in Randregionen und zu Randzeiten. Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Potentiale sind die Zugänglichkeit zu den dafür notwendigen Mobilitätsdaten und offene Vertriebssysteme der Anbieter von Personenbeförderungsdienstleistungen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit den §§ 3a bis 3c Personenbeförderungsgesetz wird von daher eine Pflicht für personenbefördernde oder die Beförderung Vermittelnde zur Bereitstellung von statischen und dynamischen Daten begründet, die bei der Ausführung von Personenbeförderungsdienstleistungen entstehen.

Hierdurch soll eine effektivere Kontrolle von Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes ermöglicht und so für einen fairen Wettbewerb unter den Verkehrsformen gesorgt werden. Darüber hinaus kann die Nutzung entsprechender Daten durch Länder und Kommunen – etwa für die Verkehrslenkung – einen Beitrag für einen effizienteren und klimafreundlicheren Verkehr leisten. Dies ist vor dem Hintergrund der mit § 1a bezweckten regulatorischen Neuausrichtung des Personenbeförderungsgesetzes auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit zwingend erforderlich. Die Verkehrsträgerübergreifende Bereitstellung und Nutzarmachung aktueller Daten ist nicht zuletzt notwendige Voraussetzung, um die Entwicklung datenbasierter, multimodaler Mobilitäts- oder Reiseinformationsdienste weiterzuentwickeln. Die nachfolgenden Regelungen knüpfen von daher an die Erwägungen der Europäischen Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 an und entwickeln diese weiter.

§ 3a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet den Unternehmer und den Vermittler zur Bereitstellung von Daten, die bei der Ausführung von Beförderungen im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 und § 44 PBefG oder bei der Ausführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 47, 49 und § 50 PBefG entstehen. Von der Datenbereitstellungspflicht sind damit nur die klassischen Linie- und Gelegenheitsverkeh-

re umfasst. Sie findet keine Anwendung auf Sonderformen, wie zum Beispiel Theater- und Schülerfahrten oder Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen.

Die Bereitstellung hat über den von der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur betriebenen Nationalen Zugangspunkt zu erfolgen. Sie kann arbeitsteilig auch über auf Länderebene betriebene Systeme erfolgen, wobei diese Systeme dann als Erfüllungsgehilfe fungieren. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Echtzeit-Datenbereitstellung auch über diesen Zwischenschritt möglich ist. Auch eine freiwillige Bereitstellung der vorgenannten Daten durch Einzelunternehmer lässt das Gesetz zu. Insofern braucht es im Rahmen dieser Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen, wie die technische Bereitstellung sowie eine effiziente Zusammenarbeit der verschiedenen Plattformen unter Beachtung einschlägiger Grundsätze des Datenschutzes erfolgen kann.

Regelungen zur Datenverarbeitung – d.h. den Datenausgang – enthält § 3b PBefG. Dieser beschreibt zunächst den Kreis der Verwender. Dies sind neben Behörden auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen auch Anbieter von Mobilitäts- oder Reiseinformationsdiensten – sogenannte „Dritte“. Die Datenverarbeitungsbefugnis richtet sich dabei grundsätzlich nach den den vorgenannten Empfängern jeweils zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben. Neben einer Registrierung beim Nationalen Zugangspunkt ist dabei für Anbieter von Mobilitäts- oder Reiseinformationsdiensten wichtig, dass sie bei Registrierung ihre angebotenen Dienste und die dahinterstehende Geschäftsidee erläutern können. Auch unterliegen diese Anbieter speziellen Anforderungen bei der Verwendung der Daten zur Erstellung von Informationsdiensten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern. Es bedarf von daher auch Regelungen, die beim Datenausgang auf eine stets sorgsame Verwendung der überlassenen Daten abzielen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Diese Rechtsverordnung konkretisiert die technischen Vorgaben an den Dateneingang und den Datenausgang bei der Bereitstellung von Daten, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Beförderungsdienstleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz entstehen. Sie konkretisiert darüber hinaus die zu verwendenden Datenformate sowie die Anforderungen an funktionsfähige Schnittstellen zum Datenaustausch. Soweit die Bereitstellungspflicht Daten nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 abzielt, gelten die dort genannten Datenformate als Zielformate. Für einen Übergangszeitraum werden auch abweichende Datenformate akzeptiert.

Die Rechtsverordnung konkretisiert des Weiteren die Voraussetzungen an die Registrierung von sogenannten Dritten, d.h. Anbieter von Mobilitäts- oder Reiseinformationsdiensten beim Nationalen Zugangspunkt. Hintergrund ist, dass der Nationale Zugangspunkt eine zweckentsprechende Verwendung der Daten sicherstellen will. Darüber hinaus enthält diese Rechtsverordnung Regelungen zur Verwendung der überlassenen Daten durch diese Dritten. Insofern will der Ordnungsgeber gewährleisten, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern transparente und diskriminierungsfreie Mobilitäts- und Reiseangebote unterbreitet werden. Im Übrigen geht der Ordnungsgeber davon aus, dass sich marktspezifisch nur diejenigen durchsetzen werden, die qualitativ hochwertige Produkte gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern anbieten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlässt nach § 57 Absatz 1 Nummer 12 des Personenbeförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Personenbeförderungsgesetzes erforderlichen Vorschriften, die die in § 3a des Personenbeförderungsgesetzes genannte Verpflichtung zur Bereitstellung dort genannter Daten durch den Unternehmer und den Vermittler sowie zu deren Verwendung hinsichtlich

- a) Art und Inhalt der bereitzustellenden Daten und Datenformate
- b) Art und Weise der Erfüllung
- c) technische Anforderungen und Interoperabilität
- c) Zulassung von Dritten zur Bereitstellung und Nutzung des Nationalen Zugangspunktes
- e) Nutzungsbedingungen und
- f) Regelungen zur Weiterverwendung der Daten durch Dritte zur Bereitstellung multimodaler Mobilitäts- und Reiseinformationsdienste

näher ausgestalten. Hierbei ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung knüpft hinsichtlich der Bereitstellung statischer Daten an die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste an und ist mit dieser vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Zu den Regelungsfolgen wird auf die Ausführungen hierzu im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom (...) (BGB. (...)) verwiesen. Weitergehende Ausführungen insbesondere zu den Gesetzesfolgen und dem Erfüllungsaufwand sind aufgrund der dortigen, umfassenden Ausführungen nach § 62 Absatz 2 der GGO entbehrlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Regelungen zur Bereitstellung von Daten, die bei der Ausführung von Personenbeförderungsdienstleistungen entstehen, und damit auch die nachfolgenden technischen Regelungen nach § 66 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 beschreibt die unterschiedlichen Anwendungsbereiche und die Zielrichtung der nachfolgenden Regelungen.

Zu § 2:

§ 2 regelt in den Absätzen 1, 2 und 3 die Art und Weise der Kommunikation zwischen Unternehmer, Vermittler, Erfüllungsgehilfen und Nationalem Zugangspunkt. Wird ein Erfüllungsgehilfe beauftragt, erfolgt die Meldung der nach § 3a des Personenbeförderungsgesetzes bereitzustellenden Daten ausschließlich durch den Erfüllungsgehilfen. Der Erfüllungsgehilfe ist weiterhin zentraler Ansprechpartner für den Betreiber des Nationalen Zugangspunktes. Absatz 3 regelt, dass die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgt. Der Nationale Zugangspunkt wird hierzu effiziente elektronische Kommunikationswege installieren. Absatz 4 sieht Regelungen vor, soweit die Bereitstellung von Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 – d.h. Linienverkehrsdaten – über ein auf Länderebene installiertes System erfolgt. Dieses System agiert dann als Erfüllungsgehilfe, wodurch dann auch die Regelungen des Absatz 2 Anwendung finden. Der Nationale Zugangspunkt hält auf seiner Website eine Übersicht über die verschiedenen Systeme auf Länderebene einschließlich der notwendigen Kontaktdaten vor. Idealerweise werden Unternehmer oder Vermittler mittels Verlinkung auf die zuständigen Systeme weitergeleitet. Damit die Zusammenarbeit zwischen Nationalen Zugangspunkt und Systemen auf Länderebene reibungslos funktioniert und es zu keiner doppelten Bereitstellung von Daten kommt, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Austausch der notwendigen Informationen zwingend erforderlich.

Zu § 3:

Mit § 3 werden die zu verwendenden Datenformate konkretisiert: Für Reiseinformationen gelten dabei die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste. Wo diese auf europäischer Ebene noch nicht hinreichend konkretisiert sind, können in einem Übergangszeitraum alternative Datenformate eingesetzt werden. Weitergehende Informationen zu den bereitzustellenden Daten, den einzusetzenden elektronischen Formaten und die notwendigen Schnittstellen enthält die Anlage.

Um die Aktualität der Datensätze, die über den Nationalen Zugangspunkt bereitgestellt werden, zu gewährleisten, enthält Absatz 2 eine Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung der bereitgestellten Daten bei Änderungen im Betriebs- und Geschäftsablauf. Hierunter fällt die Änderung vorhandener Daten – einschließlich der Löschung – sowie der Hinzufügung neuer oder zusätzlicher Elemente. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass im Falle von dynamischen Daten eine Aktualisierung in Echtzeit zu erfolgen hat, da insbesondere Serviceangebote wie Mobilitäts- oder Reiseinformationsangebote auf der Basis von Echtzeitinformationen ansonsten wertlos werden. Die Bereitstellung von Echtzeitdaten erfolgt dabei vielfach automatisch durch entsprechend eingerichtete technische Prozesse. Zum Beispiel ist die Bereitstellung von Standortdaten oder Daten zur Auslastung in Mietwagenverkehren und Pooling-Verkehren bereits Bestandteil des Angebots an die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zu § 4:

§ 4 stellt in Absatz 1 klar, dass die Bereitstellung und Weitergabe multimodaler Daten nur dann funktionieren kann, wenn alle Beteiligten einheitliche technische Standards einsetzen, so dass eine zweckentsprechende Verwendung der Daten durch den in § 3b des Personenbeförderungsgesetzes vorgesehenen Verwenderkreis möglich ist

Hierzu ist eine stichprobenweise Kontrolle der bereitgestellten Datensätze regelmäßig erforderlich. Absatz 2 stellt insofern klar, dass § 6 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes Anwendung findet.

Zu § 5:

§ 5 regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Modalitäten der Datenweitergabe. Die Datenweitergabe erfolgt dabei ausschließlich für die in § 3b Absatz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vorgesehenen Verwendungszwecke und an die dort genannten Verwender. Die Datenweitergabe erfolgt in regelmäßigen Intervallen über eine eingerichtete Standardschnittstelle. Dies gewährleistet die notwendige Aktualität der Daten insbesondere zur Erbringung von multimodalen Mobilitäts- und Reiseinformationsdiensten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern. Den Genehmigungsbehörden eröffnet die Aktualität der Daten stärkere Aufsichtsmöglichkeiten gegenüber Unternehmern und Vermittlern zum Beispiel bei der Überprüfung der Rückkehrpflicht.

Keine Datenweitergabe darf nach Absatz 2 in den Fällen erfolgen, wo standortbezogene Daten bewusst zweckentfremdet, beispielsweise zur Nachverfolgung von einzelnen natürlichen Personen, eingesetzt werden sollen. Der Nationale Zugangspunkt hat des Weiteren von der Datenweitergabe abzusehen, wenn ein Anbieter von Mobilitäts- und Reiseinformationsdiensten über keine Registrierung verfügt.

Zu § 6:

Die Vorschrift enthält in den Absätzen 1 und 2 ein elektronisches Registrierungsverfahren, welches Anbieter von Mobilitäts- und Reiseinformationsdiensten (sogenannte Dritte) vor der erstmaligen Datenweitergabe durch den Nationalen Zugangspunkt nach § 5 zu durchlaufen haben. Hierbei hat der Dritte allgemeine Angaben (insbes. Name und Anschrift, Name einer Kontaktperson) zu übermitteln. Änderungen der Angaben nach Satz 2 sind Nationalen Zugangspunkt unverzüglich zu übermitteln (Satz 3).

Registrierung und Kommunikation erfolgen ausschließlich elektronisch nach den Vorgaben des Nationalen Zugangspunktes. Der Nationale Zugangspunkt wird eine Auflistung der registrierten Mobilitäts- und Reiseinformationsdienste auf seiner Website vorhalten und diese regelmäßig aktualisieren.

Zu § 7:

§ 7 regelt in den Nummern 1 bis 6 die Modalitäten zur Weiterverwendung der vom Nationalen Zugangspunkt zur Verfügung gestellten Daten durch Dritte. Die Vorgaben richten sich damit an solche Dienstleister, die multimodale Mobilitäts- oder Reiseinformationsdienste gegenüber Verbraucherinnen und Verbraucher anbieten wollen. Inhaltlich hat sich § 7 an Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste zu orientieren.

Nummer 1 bestimmt zunächst, dass die Weiterverwendung der Daten im Rahmen der Zulassung erfolgen muss.

Die verwendeten Daten müssen nach Nummer 2 eindeutig dem Unternehmer oder dem Vermittler eines Beförderungsangebotes zugeordnet werden können, d.h. über die Herkunft der Daten muss Klarheit herrschen. Dies umfasst nach Nummer 3, dass die Daten – vorbehaltlich der nach Nummer 4 zulässigen Ergänzungen – nicht verfälscht oder anders

als zu den gemäß § 3b Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes zugelassenen Zwecken verwendet werden dürfen. Sie müssen – bei einer zulässigen Ergänzung – mit einer Quellenangabe versehen sein.

Die von Dritten verarbeiteten statischen und dynamischen Daten umfassen Daten verschiedener Akteure entlang der Wertschöpfungskette. Um einen einheitlichen hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten, ist es von daher erforderlich, die Originalquelle sowie Datum und Uhrzeit der letzten statischen Aktualisierung anzugeben. Dies will Nummer 5 sicherstellen.

Mobilitäts- und Reiseinformationsdienste können Verbraucherinnen und Verbraucher über mehrere Reisemöglichkeiten mit unterschiedlichen Verkehrsbetreibern informieren. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass transparente und diskriminierungsfreie Kriterien genutzt werden, wenn Dienstleister die Reiseoptionen in eine Rangfolge einordnen. Von daher regelt Nummer 6, dass die Daten auf diskriminierungsfreie Weise zum Austausch und zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen müssen.

Zu § 8:

Die technische Ausgestaltung der Datenübermittlung nach § 3 (Dateneingang) und des elektronischen Datenabrufs nach § 5 (Datenausgang) kann der Nationale Zugangspunkt nach § 8 Absatz 1 näher bestimmen. Die Bestimmungen sind so auszugestalten, dass eine automatisierte Verarbeitung der ein- und ausgehenden Daten möglich ist. Der Nationale Zugangspunkt wird in diesem Zusammenhang nach Absatz 2 die Datenschnittstelle für den Dateneingang und für den Datenausgang jeweils definieren, einrichten und dann freigeben. Sie soll so gewählt werden, dass sie üblichen technischen Standards entspricht. Werden Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 über ein auf Länderebene installiertes System an den Nationalen Zugangspunkt bereitgestellt, bestimmt das Ländersystem die technischen Anforderungen an den Dateneingang.

Zu § 9:

§ 9 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zur Anlage:

Die Anlage systematisiert die bereitzustellenden Daten, konkretisiert diese und regelt die zu verwendenden elektronischen Formate sowie übergangsweise geltende Alternativformate.